



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.673/2-V/2a/95 *Q*

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

K-1/1-1995
15. März 1995

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. März 1995 betreffend die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1975

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 1995 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

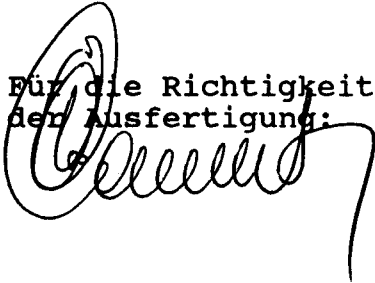
Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Gemäß Art. II in Verbindung mit Art. III des Gesetzesbeschlusses sollen bestimmte bereits abgeschlossene Vereinbarungen den besoldungsrechtlichen Anspruch der Ärzte gegenüber den Rechtsträgern von Krankenanstalten rückwirkend für die Zeit von 1. Jänner 1990 (!) bis 1. Jänner 1995 bestimmen. Damit wird versucht, im nachhinein eine Rechtslage zu "sanieren", aufgrund derer - entsprechend den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes - den betroffenen Ärzten ein höherer besoldungsrechtlicher Anspruch zustehen würde. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, wird mit diesem Gesetzesbeschluß auch in anhängige Verfahren eingegriffen.

Diese Vorgangsweise dürfte weder mit dem in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes betonten Grundsatz des Vertrauensschutzes noch dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen und überdies einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts darstellen.

9. Mai 1995
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung Ltg
Poststelle

15. Mai 1995

GK-1/1-1995 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-278/K-1-1995)

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz Romeder

den Klub der ÖVP

den Klub der SPÖ

den Klub der FPÖ

die Fraktion des LIF

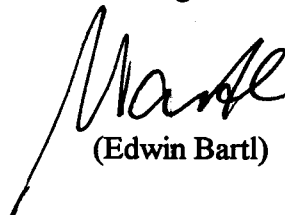
die Abt. VII/1

die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

15. Mai 1995

Die Landtagsdirektion:



(Edwin Bartl)